

**KUNDGEBUNG**  
**Gültig: ab 9. 1. 2012 bis auf Widerruf**

# **VORSORGE**

## **Forint Spareinlage**

Die Sopron Bank ist bemüht, Ihre Ersparnisse sowohl kurzfristig als auch langfristig günstig zu verzinsen. Die Vorsorge Forint Spareinlage bietet Ihnen die Möglichkeit, eine 2-monatige Spareinlage mit einer 2-jährigen Spareinlage zu kombinieren und mit folgender Verzinsungen anzulegen:

Forint - Bindung für 2 Monate

**10%**

**(Effektiver Jahreszinssatz 10,00)**

kombiniert mit

Forint - Bindung für 2 Jahre

**8,00 %**

**(Effektiver Jahreszinssatz 7,70%)**

Der Regelzinssatz für die Laufzeit von 2 Monaten beträgt zurzeit: 5,25%,  
(Effektiver Jahreszinssatz 5,25%)

Die Spareinlage kann sowohl von persönlichen Personen als auch von Firmenkunden in Anspruch genommen werden.

Bedingung der Spareinlage ist, dass der Sparer über ein HUF-Bankkonto oder HUF-Sparkonto bei der Bank verfügt.

Die 2-monatige Spareinlage darf die Hälfte der gesamten Einlage nicht überschreiten.

Mindestbetrag je Spareinlage: 100.000 HUF.

Aufträge für Bindungen am G-Tag werden an jedem Banktag zu den Filialöffnungszeiten angenommen.

Bei gesetzlich bestimmten Fällen wird die Kapitalertragssteuer bei der Gutschrift der Zinsen von der Bank festgestellt und abgezogen.

Wird die jeweilige Spareinlage vor dem Ablauftag aufgelöst, zahlt die Bank für die Periode zwischen der Bindung und Auflösung die Hälfte des bei der Kündigung gültigen Sichtzinses betreffend des Betrages der gekündigten Einlage aus. *In den ersten zwei Monaten kann die 2-jährige Spareinlage nur gemeinsam mit der 2-monatigen Spareinlage gekündigt werden.*

Wird die 2-monatige Spareinlage erneut gebunden, bezieht sich der Zinssatz auf die erste Zinsperiode der Bindung. Ab der zweiten Zinsperiode verzinst sich die Spareinlage mit dem (Standard-) - am Fälligkeitstag gültigen - Regelzinssatz, der in der Sopron Bank veröffentlicht wird.

Die Spareinlage kann nicht mittels SoproNetB@nk bzw. Business Terminal gebunden werden.

Die allgemeinen und detaillierten Bedingungen des Einlagenvertrages sind in der Kundgebung, in der Geschäftsordnung bzgl. Einlagentransaktionen und in der Allgemeinen Geschäftsordnung der Bank zu finden.

Die Bank behält sich das Recht der Änderung des Zinssatzes vor.